Ncr 280—285.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 5 Grudnia 1850 r.

Ncr 13726. [635]

RADA ADMINISTRACYJNA
Okręgu Krakowskiego.

Odebrawszy pod dniem 14 b. m. do Nru 15754 Reskryptem C. K. Kommissyi Gubernialnéj wiadomość, iż wedle dekretu W. Ministeryum Skarbu z d. 16 Października b. r. Nr. 14491 podatki stałe w Okręgu Krakowskim na rok administracyjny 1851 mają być wedle rozkładu na rok 1850 rozpisane i pobierane — Rada Administracyjna pospiesza postanowienie to, niniejszém do publicznéj podać wiadomości.

Kraków dnia 27 Listopada 1850.

Za Prezesa
K. HOSZOWSKI.

Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Kundmachung

[636]

des Standes der österreichischen National-Bank am 29 Oktober 1850.

Aktiva		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren		31563096	48
Vorhandene 3% Casse-Anweisungen von 1849 in sämmtlichen Bank-Cassen		19994070	—
detto Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte		651478	—
detto Reichsschatzscheine		16155100	—
Escomptirte Effekten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen . .	31,296,723 fl. 50 kr.		
detto vom Wiener Aushilfs-Comité	2,939,764 fl. 2 »		
detto des Brüner, Pester Handelsstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w.	965,675 fl. — »		
detto mehrere Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupilarmässiger-Sicherheit . . .	166,000 fl. — »		
Summa	35,368,162 fl. 52 kr.		
detto im Prager Portefeuille	1,168,535 fl. 40 »	36566698	32
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	19,796,000 fl. — »		
detto an österreichischen Lloyd und einige Stadt-Gemeinden .	1,800,000 fl. — »	21596000	—
Forderungen an den Staat:			
Fundirte Staatschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, u. z.			

Aktiva	fl.	kr.
a) zu 4% verzinslich . . . . . 37,583,790 fl. 34¼ kr. b) unverzinslich. . . . . . . 38,076,725 fl. 52¼ »	75660516	26¾
Gegen Real = Hypothek escomptirte Central=Casse=Anweisungen a 3% , ...	50000000	—
Die vordem, unter verschiedenen Titeln bestandenen Forderungen, welche nun in Folge des mit der hohen Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrages in eine, zu 2% verzinsliche Summe vereiniget wurden und zu deren Deckung und allmähligen Tilgung die Einzahlungen der sardinischen Kriegs-Entschädigung, und des 4½% Staats=Anleihens bestimmt sind . . 96,948,768 fl. 28 kr. Hievon ab: Einzahlung auf die sardinische Kriegs=Entschädigung . 10,290,000 fl. detto auf das 4½% Staats=Anleihe . 60,541,930 fl. 70,831,930 fl. — »	26116838	28
Schwebende Saldi für eingelöste 3% Anweisungen vom Jahre 1842 etc.	2204086	58¾
Unter Garantie des Staates.		
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	561012	51
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	1800000	—
c) An k. k. Versatzämter	40000	—
Bestand des Reserve=Fondes in Staatspapieren . .	5980594	36
Bestand des Pensions = Fondes in Staatspapieren und Bank = Aktien	863091	1
Werth des Bank=Gebäudes und anderer Aktiva, worunter die Einzahlung auf das 4½% Anlehen begriffen ist, mit 2,975,000 fl.	4951949	55
	294704533	36

Passiva	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	252494494	—
Reserve-Fond	5980649	11
Pensions-Fond	858225	16¾
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufenden Rechnungen . . .	4998565	8¼
Bank-Fond durch 50,621 Aktien zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. K. M. pr. Aktie	30372600	—
	294704533	36

Wien am 31 Oktober 1850.

PIPITZ,
Bank-Gouverneur.

SINA,
Bank-Gouverneurs Stellvertreter.

ERGGELET,
Bank-Direktor.

Ner 10,560. [637]

RADA ADMINISTRACYJNA

Okręgu Krakowskiego.

Podaje do powszechnéj wiadomości, iż człowiek poniżej opisany z imienia Stanisław — z nazwiska niewiadomy, wyrobnik rymarski, kąpiąc się w Wiśle pod Wołowicami na dniu 24 Sierpnia r. b. utonął — ktoby wiedział o jego pochodzeniu, zechce Radę Administracyjną zawiadomić.

Kraków dnia 30 Listopada 1850.

Za Prezesa
K. HOSZOWSKI.
Sekretarz Jlny WASILEWSKI.

OPIS ZMARŁEGO.

Lat 21 — Budowy ciała średniej — Wzrostu niskiego — Włosów ciemnych — Ubrany w koszulę płócienną i spodnie w paski fioletowe.

Nro 4935 ex 1850. [638]

Kundmachung.

Für die k. k. Salinen zu Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk zu Szwoszowice sind im Verwaltungsjahre 1851 nachstehende Naturalien, Materialien und Requisiten erforderlich, als:

A) für Wieliczka.

4,800	Koretz Haber,
5,000	Zentner Heu,
1,100	» Stroh,
3,000	Stein podolischer Hanf,
2,350	» Scheiben-Unschlitt,
1,700	Quart geläutertes Ripsöhl,
300	Stück buchene 1½° lange, 2—2½" am untern Ende dicke Knittel
150	» » 3° » 5" » » » » Stangen
1,000	» » Haueisenstiele,
700,000	» » Fäßerkeilchen,
20	Stein Unschlittkerzen,
60	Schock große 4½" lange Hundsnägel,
50	» kleine 3½" » »
300	» ganze 5" » Brettnägel,
1,700	» 3¼" lange Schindelnägel,
260,000	Stück Sperrzwecken,

50	Klafter trockenes Erlen-Scheiterbrennholz,
50	» » Rothbuchen »
800	Stück unbeschlagene Schaufeln,
80	» beschlagene »
40	» große Vorhängschlößer,
250	» kleine » und
100	» Bergtröge.

B) Für Bochnia.

1,000	Stein Scheiben-Unschlitt,
2,000	Koretz Haber,
2,100	Zentner Heu und
570	» Stroh.

C) Für Szwoszowice.

1,600	Garnetz geläutertes Ripsöhl,
280	Klafter Jaworznoer Steinkohlen,
180	Schock ganze stärkere 4½" lange Brettnägel,
200	» » schwächere 3½" » » mit großen Köpfen,
1,500	» halbe flache 3" » »
400	» starke 3½" lange Schindelnägel,
160,000	Stück runde 1½" lange Reifennägel,
200	» kieferne Bauholzstämme Mittelmaß 7° lang, am Dünnende 8" stark,
300	Stück kieferne Bauholzstämme Kleinmaß 7° lang am Dünnende 6" stark,
500	Stück kieferne Sparrenhölzer 7° lang, am Dünnende 5" stark,
100	» tannene Bauholzstämme 6° » » » 8" »

200 Stück tannene Bauholzstämme 6° lang, am Dünnende 7" stark
200 » » Sparrenhölzer 6° » » » 6" »
300 » » » 6° » » » 5" »
400 » » » 5° » » » 5" »
400 » » » 5° » » » 4" »
160 » buchene Bergtröge 26" » 12" breit, 5" tief,
120 » » Erzeinwurftröge 24" lang, 9" breit, 4 tief,
20 » kieferne Pfosten 3° lang, 12" breit, 3" dick,
40 » » » 3° » 10" » 2" »
40 » » » 3° » 7" » 2" »
4 » Eichenstämme 3° lang, am Dünnende 12" stark und
40 Schock Faßböden 19½" im Durchmesser.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß hierauf versiegelte, schriftliche und von Außen mit den Worten:

»Anboth zur Lieferung für die Saline zu Wieliczka oder zu Bochnia oder für das Schwefelwerk zu Szwoszowice« bezeichnete Offerte, welche mit dem 10% tigen Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Berg-Salinen- und Forst-Direktions-Kanzellei zu Wieliczka bis 12 Uhr Mittags am 23 Dezember 1850 durch den Herrn Amtsregistrator übernommen werden.

Die Lieferungsbedingniße sind einzusehen sowol in der erst gedachten Direktions-Kanzlei zu Wieliczka als auch in den Berg-Verwaltungs-Kanzleien zu Bochnia und Szwoszowice. Das Offert soll lauten, wie folgt: »Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, daß ich für (Benennung des Werkes)... (Bezeichnung des Artikels) um fl. kr. pr. d. i. (mit Buchstaben auszuschreiben) zu liefern mich verbindlich mache, daß

ich mich ferner den Kund gegebenen Lizitations- und Kontraktsbedingnißen ohne allen Vorbehalt füge und meinem dießfälligen Offerte jene Rechtswirkung einräume, als hätte ich die genannten Bedingungen eigenhändig unterfertigt.

Als Reugeld lege ich unter (Gulden bei. Wohnort. Datum. Eigenhändige Unterschrift und Charakter).

Von k. k. Berg- und Salinen-Forst-Direktion.

(1 r.) Wieliczka am 20 November 1850.

Ner 20980. [639]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Nadesłane przy Reskrypcie Wysokiéj C. K. Kommissyi Gubernialnéj z d. 17 b. m. i r. Nr. 15865 przepisy tyczące się korzystania przez Publiczność z telegrafów Rządowych — Rada Miasta w niżéj umieszczającym się przedruku do powszechnéj podaje wiadomości.

Kraków dnia 19 Listopada 1850.

Vice-Prezes
J. PAPROCKI.

Z. Sekretarz Jlny *J. Estreicher.*

Do niniejszego arkusza dołącza się 2arkuszowy Dodatek obejmujący Przepisy tyczące się korzystania przez Publiczność z Telegrafów Rządowych.

DODATEK
do
DZIENNIKA RZĄDOWEGO.

Bestimmungen

über die

Benützung der k. k. österreichischen Staatstelegraphen und der Telegraphen in dem Gebiete des deutsch-österreichischen Teleprapheu-Vereins von Seite des Publikums.

Zahl 4731 C.

Bereich der Wirksamkeit der Bestimmungen.

Umfang des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines.

§ 1. Diese Bestimmungen haben vom 1 Oktober 1850 angefangen für die Benützung des Telegraphen zur Privatcorrespondenz zu gelten, die Beförderung derselben mag blos im Innern des österreichischen Staatsgebietes, oder auch im Verkehre mit einem oder mehreren der übrigen Staaten stattfinden, deren Regierungen dem deutsch-österreichischen Telegraphen-vereine beigetreten sind.

Als in den Bereich des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins gehörig werden nicht allein die in den Gebieten der Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern und Sachsen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die eine oder die andere dieser Regierungen in fremden Staaten unterhält.

Bei sämmtlichen Telegraphenämtern befinden sich die Uebersichten der Entfernungen zwischen den Telegraphenstationen nach der Länge der Telegraphenleitung in geographischen Meilen ausgedrückt, wovon dem Publikum daselbst Einsicht zu nehmen gestattet ist.

Orte für die Aufgabe der Depeschen.

Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

§ 2. Depeschen zur Telegraphirung können nur bei den Telegraphenstationen aufgegeben werden. Dagegen sind alle Telegraphenstationen der Vereinsregierungen zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Vereinsstation befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telepraphenstation nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in rekommandirten Briefen, oder mittelst Estafette, oder bei geringer Entfernung mittelst Boten erfolgt.

Absetzen an Unterwegsorten, Vervielfältigung der Depeschen.

§ 3. Jede Depesche kann auf Verlangen des Absenders an mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischenstationen abgesetzt, als auch bei diesen oder bei der letzten Station vervielfältigt werden. (§ 18).

Collationirung.

§ 4. Jedem Absender irgend einer Depeschen steht das Recht zu dieselbe zu collationiren, d. h. sich von der Adreßstation zurück telegraphiren zu lassen (§ 17).

Allgemeine Berechtigung zur Benützung des Telegraphen.

Ausschließung ungeeigneter Depeschen von der Beförderung.

§ 5. Die Benützung des Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Die Telegraphenämter sind jedoch verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung nicht geeignet gehalten werden.

Die Entscheidung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertretung ob. Die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden sind an die k. k. General-Direktion für Communikationen III. Abtheilung und in weiterem Zuge an das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu richten.

Sperrung des Telegraphen.

Uebrigens ist den Staatsverwaltungen vorbehalten, den Telegraphen, wenn es die Umstände erheischen, ganz oder theilweise für die Beförderung der Privatkorrespondenzen zu sperren.

Amtsstunden. Nachtdepeschen.

§ 6. Die Telegraphenämter werden täglich mit Einschluß der Sonn- und Festtage:

a) vom 1 April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und

b) vom 1 Oktober bis Ende März des nächsten Jahres vom 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für den Dienstbetrieb offen gehalten.

Depeschen, welche außer diesen Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke (§ 20) angemeldet werden, in welchem Falle die Aufgabsstation den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem anderen Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt.

Nur ausnahmsweise werden Depeschen auch während der Nacht angenommen und befördert, ohne daß eine vorausgehende Anzeige nöthig wäre, jedoch nur auf den nachfolgenden Stationen:

Wien, Prag, Oderberg, Innsbruck, Pesth, Triest, Verona, Brünn, Bodenbach, Krakau, Preßburg, Gratz, Salzburg, Bregenz, Botzen, Mailand, Venedig.

Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

§ 7. Die Uhren alle Telegraphenstationen einer und derselben Regierung werden nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staatsgebietes gerichtet.

Abfassung der Depeschen.

§ 8. Eine jede zu telegraphirende Privatdepesche muß in deutscher Sprache, im Texte ohne Wortabkürzungen oder Chiffern und deutlich geschrieben sein, auch die genügende Adresse sowohl des Absenders als des Empfängers enthalten. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmateriale verwendet werden, auch dürfen in den Depeschen Radirungen nicht vorkommen. Am Schlusse derjenigen Depeschen, welche von der Telegraphenlinie weg durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§ 2) hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzusetzen.

Länge der Depeschen.

§ 9. Vorläufig darf jede telegraphische Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen.

Aufbewahrung der Concepte.

§ 10. Die Originalkonzepte der aufgegebenen Depeschen werden durch volle zwei Jahre bei den Telegraphenämtern aufbewahrt und sodann unter amtlicher Controlle vertilgt.

Reihenfolge der Beförderung.

§ 11. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen geschieht von jeder Station aus der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie bei dieser Station aufgegeben wurden oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangten. Staatsdepeschen haben den Vorrang vor Privatdepeschen, doch soll mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge ist, durch das Dazwischentreten von Staatsdepeschen, die bereits

begonnene Telegraphirung von Privatdepeschen nicht unterbrochen werden. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders ist nur dann zulässig, wenn die Apparate der Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht sogleich bei ihrer Aufgabe stattfinden können, so ist der Aufgeber davon in Kenntniß zu setzen, und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn die Absendung dennoch und zwar schriftlich auf der Depesche verlangt wird.

Richtungswechsel.

§ 12. Das in § 11 verzeichnete Rangverhältniß der Depeschen findet auch bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von diesem Rangverhältnisse abhängig ist. Depeschen, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

Unterbrechung der Telegraphenverbindung.

§ 13. Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme eine Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischen Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, nach Umständen an die letzte Telegraphenstation oder auch directe an den Adressaten

als portofreie Deinstsache zur Post zu geben. Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Zustellung der Depeschen.

§ 14. Jede Depesche wird nach der Ankunft an der letzten Telegraphenstation, oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§ 3), sogleich niedergeschrieben und unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesendet, und zwar insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, sonst aber nach Maßgabe der vom Absender deßhalb getroffenen Bestimmung.

Tarif.

§ 15. Für die Beförderung der telegraphischen Depesche wird eine nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenden Telegraphenlinien und noch der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, zu welchen, wenn die Depesche von einer Telegraphenstation durch die Post oder durch einen eigenen Boten weitergeht, die diesfällige Transportvergütung hinzugerechnet wird. Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. CM. und steigt um denselben Betrag für je weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 Meilen u. s. w. Wenn die Depesche über 20 bis einschlißlig 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 Worte enthält, das Dreifache erhoben. Die nach diesem Maßstabe entfallenen Telegraphengebühren zeigt der beigefügte Tarif.

Specielle Taxbestimmungen.

§ 16. Für die Ermittlungen der Gebühren nach der Wortzahl gelten folgende Grundsätze:

a) Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindestrichen verbunden zu werden pflegen, sind in der Regel als Ein Wort zu rechnen; als Maximalgrenze eines Wortes werden jedoch 7 Sylben angenommen, so daß der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wiederum als ein Wort gerechnet wird.

b) Interpunktionszeichen im Texte werden nicht mitgerechnet, dagegen sind alle durch den Telepraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden als müssen, als solche zu berechnen.

c) Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu 5 Ziffern, werden ebenfalls als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Beistriche und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

d) Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet, dagegen sind.

e) Die etwaigen Notizen über die Weise, im welcher die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, nicht mitzuzählen.

Collationirungsgebühr.

§ 17. Für das Collationiren einer Depesche (§ 4) ist die Hälfte der für den Hinweg entfallenden Telegraphengebühr zu entrichten.

Taxe für das Absetzen an Zwischenorten.

§ 18. Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen, werden in der Art taxirt, daß die Gesammtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungsorte, und so fort von einem zum andern Absetzungspunkte, und beziehungsweise bis zur letzten Telegraphenstation entfallenden Gebühren zusammensetzt.

Taxe für die Vervielfältigung.

§ 19. Bei Depeschen, welche an einer Station zu vervielfältigen sind (§ 3), ist für die Ausdehnung des zweiten und jedes folgenden Exemplares eine Gebühr von 20 kr. CM. zu erlegen.

Taxe für Nachtdepeschen.

§ 20. Für Nacht-Depeschen (§ 6) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

Gebühren für die über die Telegraphenlinien hinausgehenden Beförderungen.

§ 21. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender in jenem Betrage zu leisten, welcher für gedachten Transport nach der Art und Weise desselben vorschriftsmäßig entfällt. Kann die Höhe dieses Betrages nicht im Voraus bestimmt angegeben werden, so ist von dem Aufgeber eine die Gebühr jedenfalls deckende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest zurückgefordert werden kann. Im Anhange sind die Kosten der Beförderung von Estafetten auf den häufiger zur Benützung kommenden Routen verzeichnet.

Der Betrag, welcher, im Falle die Stafettenkosten nicht genau bekannt sind, als Depositum zu erlegen ist, wird mit 1 fl. 15 kr. pr. Meile berechnet. Für die Beförderung durch einen eigenen Boten ist ohne Rücksicht auf die Entfernung der Betrag von 1 fl. 15 kr. zu erlegen. Für die Entfernung mittelst der gewöhnlichen Post werden eingehoben: 1 für jede Depesche die Rekommandationsgebühr mit 6 kr. und 2 die Briefposttaxe, und zwar:

a) wenn das Postamt der Abgabe in einem dem deutsch-österreichischen Postvereinsvertrage beigetretenen Staate liegt, mit 6 kr.,

b) in allen andern Fällen mit dem nach dem betreffenden Posttarife entfallenden Betrage.

Wenn in einem der unter b) angegebenen Fälle der zu entrichtende Betrag vom Telegraphenamte nicht genau angegeben werden kann, ist derselbe durch die Deponirung von 1 fl. 15 kr. CM. sicherzustellen.

Vorauszahlungen der Gebühren.

§ 22. Sämmtliche Gebühren sind bei der Aufgabe der Depeschen im Voraus in CMze zu bezahlen. Ueber die geleistete Zahlung wird eine Quittung ertheilt. Wird der Partei ein unrichtiger Betrag abgenommen, so ist sie berechtiget, das zu viel Bezahlte zurückzufordern, und eben so verpflichtet, das zu wenig Bezahlte, wenn sie vor Ablauf eines Jahres darum angegangen wird, nachzuzahlen.

Rückerstattung der Gebühren.

§ 23. Wird eine zur Absendung angenommene

Depesche von einer weiterhin liegenden Station derselben Regierung zurückgewiesen (§ 5), so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückerstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen bei einer Station einer andern Vereinsregierung, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurück zu erhalten auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat.

Im Uebrigen findet eine Rückerstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt angekommen sind, daß dieselben ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist.

Geheimhaltung der Depeschen.

§ 24. Alle Telegraphen-Beamte sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparaten-Zimmern der Telegraphenstationen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Direktion oder des betreffenden Amtsvorstehers oder dessen Stellvertreters, und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

Haftung.

§ 25. Die Regierung übernimmt bezüglich der Beförderung der Depeschen auf telegraphischem Wege keine wie immer geartete Haftung, in so ferne es sich

aber um die Weiterbeförderungen durch die Post handelt, haben die allgemein geltenden dießfälligen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Wien am 18 September 1850.

Vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Tarif

für die Beförderung der telegraphischen Depeschen.

Für eine Depesche betragen die Gebühren:

auf Meilen	bis inclusive 20 Worte					von 21 b. incl. 50 Worte					von 51 b. incl. 100 Worte				
	Conv. Mze	Rheinische		Sächsische		Conv. Mze	Rheinische		Sächsische		Conv. Mze	Rheinische		Sächsische	
	fl.	fl.	kr.	T.	Gr.	fl.	fl.	kr.	T.	Gr.	fl.	fl.	kr.	T.	Gr.
bis inclusive 10 Meilen	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	—
über 10 — 25 »	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	—
» 25 — 45 »	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6	—
» 45 — 70 »	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	—
» 70 — 100 »	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10	—
» 100 — 135 »	6	7	12	4	—	12	14	24	8	—	18	21	36	12	—
» 135 — 175 »	7	8	24	4	20	14	16	48	9	10	21	25	12	14	—
» 175 — 220 »	8	9	36	5	10	16	19	12	10	20	24	28	48	16	—
» 220 — 270 »	9	10	48	6	—	18	21	36	12	—	27	32	24	18	—
» 270 — 325 »	10	12	—	6	20	20	24	—	13	10	30	36	—	20	—
ꝛc.															

Ausweis

der Estafetten-Course und der gegenwärtig zu vergütenden Gebühren

Von	Nach	Zahl der Posten		Estafettengebühr für die Beförderung				Zusammen	
		in Oesterreich	im Auslande	in Oesterreich		im Auslande			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wien . .	Krems	$5\frac{4}{8}$	—	9	43	—	—	9	43
»	Baden	$2\frac{3}{8}$	—	4	$11\frac{3}{4}$	—	—	4	$11\frac{3}{4}$
»	Wr. Neustadt	$3\frac{4}{8}$	—	6	11	—	—	6	11
Gratz . .	Bruck a. d. Mur	$3\frac{6}{8}$	—	6	45	—	—	6	45
»	Körmend . . .	$6\frac{7}{8}$	—	11	$34\frac{1}{2}$	—	—	11	$34\frac{1}{2}$
Laibach	Klagenfurt . .	$5\frac{4}{8}$	—	10	3	—	—	10	3
»	Villach	$7\frac{1}{8}$	—	13	$3\frac{3}{4}$	—	—	13	$3\frac{3}{4}$
Triest . .	Görz	4	—	7	28	—	—	7	28
»	Udine	$5\frac{4}{8}$	—	10	19	—	—	10	19
»	Fiume	$5\frac{2}{8}$	—	9	48	—	—	9	48
»	Capo d'Istria	$1\frac{5}{8}$	—	3	2	—	—	3	2
»	Pola	$9\frac{2}{8}$	—	17	16	—	—	17	16
Venedig	Padua	4	—	7	44	—	—	7	44
»	Rovigo	7	—	13	32	—	—	13	32
»	Ferrara	10	—	19	20	—	—	19	20
»	Bologna . . .	10	$3\frac{1}{2}$	19	20	5	—	24	20
»	Florenz	10	$12\frac{1}{2}$	19	20	19	10	38	30
»	Livorno	10	$20\frac{1}{2}$	19	20	32	20	51	40
»	Rom	10	38	19	20	49	—	68	20
Verona	Vicenza	$3\frac{6}{8}$	—	7	15	—	—	7	15
»	Brescia	$5\frac{4}{8}$	—	10	38	—	—	10	38
»	Mantua	$3\frac{2}{8}$	—	6	17	—	—	6	17
»	Modena . . .	$6\frac{2}{8}$	$2\frac{1}{4}$	12	5	4	—	16	5
»	Bologna . . .	$6\frac{2}{8}$	$5\frac{1}{4}$	12	5	9	15	21	20
»	Florenz	$6\frac{2}{8}$	$14\frac{1}{4}$	12	5	25	7	37	12
»	Livorno	$6\frac{2}{8}$	$22\frac{1}{4}$	12	5	39	13	51	8
»	Rom	$6\frac{2}{8}$	$38\frac{1}{2}$	12	5	70	5	82	10

Von	Nach	Zahl der Posten		Schweizer Stunden	Werste	Estafettengebühr für die Beförderung				Zusammen	
		in Oesterreich	im Auslande			in Oesterreich		im Auslande			
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mailand	Bergamo	$3\frac{6}{8}$	—	—	—	7	15	—	—	7	15
»	Como	3	—	—	—	5	48	—	—	5	48
»	Cremona	$7\frac{1}{8}$	—	—	—	14	1	—	—	14	1
»	Chur	$11\frac{6}{8}$	—	$10\frac{1}{2}$	—	22	43	—	—	—	—
»	Luzern	$3\frac{4}{8}$	—	$47\frac{1}{8}$	—	3	46	—	—	—	—
»	Bern	$3\frac{4}{8}$	—	$66\frac{2}{8}$	—	6	46	—	—	—	—
»	Turin	$4\frac{2}{8}$	$12\frac{1}{2}$	—	—	8	13	17	26	25	39
»	Genua	$5\frac{2}{8}$	$14\frac{1}{4}$	—	—	10	9	19	$6\frac{1}{2}$	29	$15\frac{1}{2}$
Brünn	Iglau	$5\frac{6}{8}$	—	—	—	9	58	—	—	9	58
»	Neuhaus	$9\frac{6}{8}$	—	—	—	16	54	—	—	16	54
Olmütz	Troppau	5	—	—	—	8	40	—	—	8	40
»	Weißkirchen Mähr	$2\frac{4}{8}$	—	—	—	4	20	—	—	4	20
»	Sternberg	$1\frac{1}{8}$	—	—	—	1	57	—	—	1	57
Oderberg	Teschen	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	4	30	—	—	4	30
»	Bielitz	$4\frac{6}{8}$	—	—	—	8	50	—	—	8	50
»	Rosenberg	$12\frac{4}{8}$	—	—	—	19	56	—	—	19	56
Krakau	Tarnow	$6\frac{1}{8}$	—	—	—	10	$6\frac{3}{8}$	—	—	10	6 [illegible]
»	Rzeszow	$11\frac{4}{8}$	—	—	—	18	$58\frac{1}{2}$	—	—	18	$58\frac{1}{2}$
»	Przemysl	$17\frac{4}{8}$	—	—	—	28	$52\frac{1}{2}$	—	—	28	$52\frac{1}{2}$
»	Sambor	$20\frac{4}{8}$	—	—	—	33	$49\frac{1}{2}$	—	—	33	$49\frac{1}{2}$
»	Stanislawow	$31\frac{1}{8}$	—	—	—	51	$21\frac{3}{8}$	—	—	51	$21\frac{3}{8}$
»	Kaschau	$21\frac{4}{8}$	—	—	—	33	36	—	—	33	36
»	Kolomea	37	—	—	—	61	3	—	—	61	3
»	Lemberg	24	—	—	—	39	36	—	—	39	36
»	Czernowitz	$42\frac{2}{8}$	—	—	—	69	$42\frac{3}{4}$	—	—	69	$42\frac{3}{4}$
»	Brody	31	—	—	—	51	9	—	—	51	9
»	Tarnopol	$32\frac{2}{8}$	—	—	—	53	$12\frac{3}{4}$	—	—	53	$12\frac{3}{4}$
»	Warschau	1	—	—	$268\frac{1}{2}$	1	39	26	16	27	55
»	Odessa per Norosielika	$44\frac{6}{8}$	—	—	437	73	$50\frac{1}{4}$	—	—	—	—

Von	Nach	Zahl der Posten in Oesterreich	Zahl der Posten im Auslande	Schweizer Stunden	Werste	Estafettengebühr für die Beförderung in Oesterreich fl.	in Oesterreich kr.	im Auslande fl.	im Auslande kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
Prag	Pilsen	$6\frac{4}{8}$	—	—	—	11	16	—	—	11	16
»	Jungbunzlau	$3\frac{5}{8}$	—	—	—	6	17	—	—	6	17
»	Rumburg	$7\frac{5}{8}$	—	—	—	13	13	—	—	13	13
»	Reichenberg	$7\frac{1}{8}$	—	—	—	12	21	—	—	12	21
»	Königgrätz	7	—	—	—	12	8	—	—	12	8
»	Gitschin	$6\frac{2}{8}$	—	—	—	10	50	—	—	10	50
»	Klattau	$9\frac{2}{8}$	—	—	—	16	2	—	—	16	2
»	Pisek	7	—	—	—	12	8	—	—	12	8

Von	Nach	Posten in Oesterreich	Schweizer Stunden	Estafettengebühr für die Beförderung in Oesterreich fl.	in Oesterreich kr.	im Auslande fl.	im Auslande kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
Lobositz	Teplitz	$1\frac{4}{8}$	—	2	36	—	—	2	36
»	Karlsbad	$7\frac{7}{8}$	—	13	39	—	—	13	39
»	Marienbad	$10\frac{5}{8}$	—	18	25	—	—	18	25
»	Eger	11	—	19	4	—	—	19	4
»	Leitmeritz	— $\frac{5}{8}$	—	1	5	—	—	1	5
»	Saaz	$3\frac{3}{8}$	—	5	51	—	—	5	51
»	Böhm. Leippa	$3\frac{4}{8}$	—	6	4	—	—	6	4
Linz	Budweis	$6\frac{5}{8}$	—	11	29	—	—	11	29
»	Passau	$6\frac{5}{8}$	—	11	29	—	—	11	29
»	Steyer	$2\frac{7}{8}$	—	4	59	—	—	4	59
»	Gmunden	4 [illegible]/8	—	8	1	—	—	8	1

Von	Nach	Posten in Oesterreich	Schweizer Stunden	Estafettengebühr für die Beförderung in Oesterreich fl.	kr.	im Auslande fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Salzburg	Ischl	$3\frac{5}{8}$	—	6	17	—	—	6	17
»	Bad Gastein	$7\frac{4}{8}$	—	13	—	—	—	13	—
Innsbruck	Kufstein	$5\frac{2}{8}$	—	9	48	—	—	9	48
Bregenz	Feldkirch	$2\frac{2}{8}$	—	4	12	—	—	4	12
»	Lindau	— $\frac{6}{8}$	—	1	24	—	—	1	24
»	Chur	$5\frac{4}{8}$	—	10	16	—	—	10	16
»	St. Gallen	1	$4\frac{3}{8}$	1	52	4	17	6	9
»	Zürch	1	19	1	52	16	22	18	14
»	Basel	1	$37\frac{2}{8}$	1	52	—	—	—	—
»	Bern	1	45	1	52	—	—	—	—
»	Luzern	1	30	1	52	—	—	—	—
Botzen	Meran	$1\frac{7}{8}$	—	3	30	—	—	3	30
Preßburg	Tyrnau	$3\frac{2}{8}$	—	4	33	—	—	4	33
»	Raab	$5\frac{1}{8}$	—	7	$10\frac{1}{2}$	—	—	7	$10\frac{1}{2}$
»	Gran	$10\frac{2}{8}$	—	14	21	—	—	14	21
Pest	Stuhlweißenburg	5	—	7	—	—	—	7	—
»	Semlin	26	—	36	24	—	—	36	24
»	Temesvar	$20\frac{2}{8}$	—	28	21	—	—	28	21
»	Hermanstadt	$33\frac{6}{8}$	—	47	15	—	—	47	15
»	Klausenburg	$30\frac{3}{8}$	—	42	$31\frac{1}{2}$	—	—	42	$31\frac{1}{2}$
»	Kaschau	$17\frac{4}{8}$	—	24	30	—	—	24	30
»	Debrezin	$17\frac{4}{8}$	—	24	30	—	—	24	30
Agram	Warasdin	$4\frac{7}{8}$	—	6	$49\frac{1}{2}$	—	—	6	$49\frac{1}{2}$
»	Karlstadt	$3\frac{6}{8}$	—	5	15	—	—	5	15
»	Zara	$22\frac{4}{8}$	—	31	$48\frac{1}{2}$	—	—	31	$48\frac{1}{2}$